

24. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
im Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag

19.09.2012

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Anwesend sind:

Mitglieder

Holger Ehrhardt	Stv.
Albert Funk	Stv.
Rainer Gartmann	Stv.
Thomas Gothe	Stv.
Jörg Haselbach	Stv.
Stephan Hatzig	Stv.
Dr. Walter Kahnis	Stv.
Detlef Kämmerer	Stv.
Antje Kleine	Stv.
Axel Krieger	Stv.
Thomas Kubitzki	Stv.
Michael Kuntze	Stv.
Dieter Kuxdorf	Stv.
Wolfgang Lenz	Stv.

Bernhard Ludes	Stv.
Jens Holger Pütz	Stv.
Stefan Retzerau	Stv.
Heike Schmid	Stv.
Reinhard Schulte	Stv.
Ralf Siepermann	Stv.
Thomas Stamm	Stv.
Dr. Christoph Stenschke	Stv.
Sylvia Thamm	Stv.
Bernd Warwel	Stv.
Isolde Weiner	Stv.

von der Verwaltung:

Bürgermeister Gerhard Halbe
Johannes Drexler, StVR
Bernd Knabe, StK

Claudia Adolfs StA
Wolfgang Scharf StAR

Es fehlen

Dietmar Halberstadt, Stv.
Christian Hoene, Stv.
Arzu Durmus, Stv.
Stefan Brand, Stv.

Andreas Baltes, Stv.
Ilka Kühner, Stv.
Ibram Ousta Impram, Stv.

Tagesordnung

24. Sitzung des

Rates der Stadt Bergneustadt

am 19.09.2012

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
<u>Öffentliche Sitzung</u>			
1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	
2.	1097/2012	9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994	
3.	1095/2012	Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters	
4.	1078/2012	Hundesteuersatzung 4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergneustadt vom 05.12.1997	
5.	1081/2012	Straßenreinigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2013 7. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	
6.	1082/2012	Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2013 9. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003	
7.	1090/2012	Abwasserbeseitigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2013 13. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	
8.	1099/2012	Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO hier: Erstattung zuviel erhobener Vorausleistungen auf Straßenbaubeiträge für die Talstraße	
9.	1069/2012	Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Wasserwerks und Gewinnverwendungsbeschluss	
10.	1083/2012	Benutzungsordnung und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt	
11.	1098/2012	1. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012	
12.	1064/2012	Hilgesbicke; -Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Abwägung der eingegangenen Anregungen und/oder	

- Bedenken der öffentlichen Auslegung und Beschluss zur Durchführung einer 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
13. Mitteilungen
- 13.1. 1073/2012 Konzessionsverträge Strom und Gas - Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- 13.2. 1096/2012 "Stadt- und Imagebroschüre Bergneustadt"
- 13.3. 1074/2012 Seniorentag "Der ältere Mensch im Mittelpunkt"
- 13.4. 1086/2012 Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012
- 13.5. 1092/2012 Interkulturelle Woche
- 13.6. Mitteilung des Bürgermeisters betr. Friedhofszäune
14. Anfragen, Anregungen, Hinweise
- 14.1. Hinweis des Stv. Dr. Kahnis betr. Kriegsgräber auf dem Friedhof
- 14.2. Hinweis des Stv. Retzerau betr. Hinweisschilder auf Städtepartnerschaften
- 14.3. Anfrage des Stv. Warwel betr. Bogenschützenverein auf dem Baldenberg
- 14.4. Anfrage des Stv. Weiner betr. Mountainbike-Strecken im Wald

Bürgermeister Halbe begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die 24. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Änderung der Tagesordnung:

Stv. Pütz beantragt den Tagesordnungspunkt „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2013 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)“ von der Tagesordnung abzusetzen:

14 Jastimmen, 11 Neinstimmen

Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen

./.

2. 9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994 1097/2012

Der Rat der Stadt beschließt folgenden

9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) und § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), in seiner Sitzung am 19.09.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 9. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 12 Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„In Ausnahmefällen kann auch ein Beschäftigter zur Vertretung bestellt werden, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.“

Dieser 9. Nachtrag der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in

Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters
1095/2012**

Der Stadtrat beschließt:

- a) den Stadtverwaltungsrat Johannes Drexler mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.
- b) den Stadtkämmerer Bernd Knabe gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt in der zur Zeit geltenden Fassung mit Wirkung vom 3. Oktober 2012 zum Vertreter des Bürgermeisters für den Fall der Verhinderung des allgemeinen Vertreters zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Hundesteuersatzung
4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergneustadt vom 05.12.1997
1078/2012**

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergneustadt vom 05.12.1997.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Straßenreinigung
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2013
7. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebüh-
rensatzung)
1081/2012**

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 900 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2013 vom 16.07.2012.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2013:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	0,71 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,20 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,60 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,00 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,50 EUR/m
- Fußgängerzone	2,30 EUR/m
- Gehwege	1,56 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	2,37 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	2,01 EUR/m
- Überörtliche Straßen	1,66 EUR/m
- Fußgängerzone	2,37 EUR/m
- Gehwege	0,58 EUR/m

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 7. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).
5. Im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird im Ortsteil Bergneustadt hinter der Zeile mit der Angabe „Im Stadtgraben“ und vor der Angabe „Im Strick“ eine neue Zeile mit folgenden Angaben eingefügt:

„Im Stadtgraben (Stichweg)	A	W
----------------------------	---	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Bestattungswesen**
hier. Gebührenbedarfsberechnung 2013
9. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003
1082/2012

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 901 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2013 vom 31.07.2012.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/ -einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 9. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Abwasserbeseitigung**
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2013
13. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999
1090/2012

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 902 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2013 vom 14.08.2012 ohne Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 156.705,00 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 Gebühren mindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 14.08.2012 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2013:

Schmutzwassergebühren
- Vollanschlussgebühr

- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder 2,47 Euro/m³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal) 2,33 Euro/m³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) 0,56 Euro/m³
und 79,00 Euro/Abfuhr
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben 2,28 Euro/m³
und 79,00 Euro/Abfuhr

Niederschlagswassergebühren
für abflusswirksame Flächen

- bis 50 m² 36,00 Euro,
- von 51 m² bis 100 m² 94,68 Euro,
- von 101 m² bis 150 m² 146,04 Euro,
- von 151 m² bis 200 m² 201,96 Euro,
- von 201 m² bis 250 m² 256,80 Euro,
- von 251 m² bis 300 m² 313,80 Euro,
- von 301 m² bis 350 m² 369,72 Euro,
- von 351 m² bis 400 m² 427,20 Euro,
- von 401 m² bis 450 m² 483,84 Euro,
- von 451 m² bis 500 m² 546,00 Euro,
- über 500 m² 1,14 Euro/m².

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 13. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO**
hier: Erstattung zuviel erhobener Vorausleistungen auf Straßenbaubeiträge für die Talstraße
1099/2012

Nachdem Stv. Dr. Kahnis vorgeschlagen hat, den Bürgern die Rückzahlung in „Bergneustadt im Blick“ sowie persönlichen Anschreiben deutlich darzustellen, fasst der Rat folgenden

Beschluss:

Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 109.238,02 € bei 5.200014.610.012/683200 - Beiträge nach KAG wird gemäß § 83 Abs. 2 GO zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Wasserwerks und Gewinnverwendungsbeschluss
1069/2012**

Der vom stv. Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2011 (Bericht vom 12.06.2012) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

Das Wirtschaftsjahr 2011 schließt mit einem Gewinn von 110.622,39 € ab. Der Gewinn wird an den Haushalt der Stadt abgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Benutzungsordnung und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt
1083/2012**

Stv. Retzerau beantragt, Informationsveranstaltungen der politischen Parteien, zu denen ein öffentlicher Auftrag besteht, von der Entgeltzahlung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt zu befreien.

Übereinstimmend sprechen sich die Stv. Schulte, Dr. Kahnis und Schmid dagegen aus, da dies aus ihrer Sicht kein gutes Signal gegenüber den Bürgern und anderen Nutzern wäre, zumal die verminderten Tarife tragbar wären. Hierzu weist Stv. Krieger darauf hin, dass auch Kulturträger entsprechende Entgelte leisten müssten.

Über den Antrag des Stv. Retzerau wird wie folgt abgestimmt:

8 Jastimmen, 19 Neinstimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte neue Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt und die ebenfalls als Anlage beigefügte Entgeltordnung .

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 8 Enthaltungen

11. **1. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012
1098/2012**

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **Hilgesbicke;
-Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Abwägung der eingegangenen Anregungen und/oder Bedenken der öffentlichen Auslegung und Beschluss zur Durchführung einer 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
1064/2012**

Zum Schreiben des Herrn vom 14.08.2011

Der Eigentümer beantragt die gesamte Einbeziehung seines Flurstücks 328 in die Satzungsabgrenzung und nicht nur der nord-östlichen Teilfläche.

Beschluss:

Dem Antrag des Eigentümers, die gesamte Fläche des Flurstücks 328 in die Satzungsabgrenzung einzubeziehen, wird gefolgt.

Die Planzeichnung mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung wird entsprechend geändert. Die Korrektur ist in dem Planausschnitt dargestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 Jastimmen, 1 Enthaltung

1. Der Rat beschließt gemäß § 35 Abs. 6 und § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils neuesten Fassung, einzeln über das in der Anlage mit abgedruckte und mit einer Beschlussempfehlung versehene Bedenken, das während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen ist (Ifd. Nr. 1).

2. Unter Berücksichtigung des vorab gefassten Einzelbeschlusses beschließt der Rat die 2. öffentliche Auslegung der entsprechend anzupassenden Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung, Satzung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. **Mitteilungen**

13.1. **Konzessionsverträge Strom und Gas - Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 1073/2012**

Gemäß Ratsbeschlusses vom 21.03.2012, TOP 2, wurde zwischenzeitlich das Interessenbekundungsverfahren mit folgendem Text im elektronischen Bundesanzeiger eingeleitet:

"Bekanntmachung der Stadt Bergneustadt über das Auslaufen der Konzessionsverträge für Strom und Gas gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG

Die Stadt Bergneustadt gibt hiermit öffentlich bekannt, dass der mit der AggerEnergie GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Stromversorgung Aggertal GmbH) bestehende Stromkonzessionsvertrag am 31.12.2014 und der mit der AggerEnergie GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Gasgesellschaft Aggertal GmbH) bestehende Gaskonzessionsvertrag am 20.12.2014 enden.

Das Konzessionsgebiet Strom und das Konzessionsgebiet Gas erstrecken sich jeweils auf das Stadtgebiet Bergneustadt.

*Unternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Bereiche Strom und/oder Gas mit der Stadt Bergneustadt und der Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren haben, werden hiermit aufgefordert, bis zum **19.10.2012** ihr Interesse schriftlich zu bekunden.*

In der Interessenbekundung ist anzugeben, für welchen Konzessionsvertrag (Strom und/oder Gas) das Interesse bekundet wird.

Die Stadt Bergneustadt hat die Rechtsanwaltskanzlei Rölfs RP Rechtsanwalts-gesellschaft GmbH, Grafenberger Allee 159, 40237 Düsseldorf, mit der Organisation und fachlichen Begleitung des Konzessionsvergabeverfahrens beauftragt. Die Rechtsanwaltskanzlei nimmt auch die Interessenbekundungen und Bieteranfragen für die Stadt Bergneustadt entgegen.

Die Interessenbekundung muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Sie ist in einem verschlossenen und mit „Interessenbekundung Konzessionsvertrag Strom/Gas“, gekennzeichneten Umschlag innerhalb der oben genannten Frist einzureichen. Interessenbekundungen per E-Mail oder Telefax sind nicht zugelassen.

Die Interessenbekundung ist an folgende Adresse zu richten:

*Rölfs RP Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH
Herr Dr. Stefan Pooth
„Interessenbekundung Konzessionsvertrag Strom/Gas“
Grafenberger Allee 159
40237 Düsseldorf*

Für die Rechtzeitigkeit der Interessenbekundung kommt es allein auf ihren Zugang bei der Rölfs RP Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH an.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet geäußerte Interessenbekundungen und solche, die keine Angabe darüber enthalten, für welchen Konzessionsvertrag das Interesse bekundet wird, im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Netze können unter oben genannter Adresse oder in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse stefan.pooth@roelfspartner.de angefordert werden.

*Stadt Bergneustadt, den 12.07.2012
Gerhard Halbe, Bürgermeister"*

Datum der Veröffentlichung ist der 16.07.2012. Die Veröffentlichung kann unter der Internetadresse "www.bundesanzeiger.de" eingesehen werden.

13.2. **"Stadt- und Imagebroschüre Bergneustadt"
1096/2012**

Mitte Juli ist die neue Stadt- und Imagebroschüre, die viel Interessantes, Wissenswertes und Schönes über Bergneustadt enthält, erschienen. Sie liegt in vielen öffentlichen Einrichtungen, Geschäften, etc. aus und ist für Interessierte auch in der Zentrale des Rathauses kostenlos erhältlich.

13.3. **Seniorentag "Der ältere Mensch im Mittelpunkt"
1074/2012**

Am Samstag, den 27.10.2012 wird die Senioren- und Pflegeberatung der Stadtverwaltung wieder eine ganztägige Veranstaltung zum Thema „Der ältere Mensch im Mittelpunkt“ organisieren.

Auf der Seniorenmesse wird zu den verschiedensten Themen rund um das „Älterwerden“ informiert. Ältere Mitbürger, deren Angehörige und andere Interessierte werden beraten über Dienstleistungen, Freizeitaktivitäten, Leistungsansprüche und über die Vernetzung bestehender Angebote in Bergneustadt, die den Alltag bereichern und erleichtern können.

36 Anbieter werden sich an diesem Tag präsentieren.

Eine Cafeteria, ein Seniorentheater, musikalische Darbietungen und Vorträge runden den Tag der Begegnungen ab.

Die ehrenamtlichen Helfer der Oberbergischen Tafel werden in der Cafeteria mit-helfen.

Sponsoren haben sich bereit erklärt dieses Programm finanziell zu unterstützen.

Ein Fahrdienst für gehbehinderte Besucher steht ebenfalls zur Verfügung.

13.4. **Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012
1086/2012**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, BvL 2/11) festgestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen zur Höhe der Grundleistungen in Form von Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind und die Höhe dieser Geldleistung unzureichend ist. Damit ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen, die auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) des Sozialgesetzbuches zurückgreift.

Einheitliche Umsetzungshinweise für Nordrhein-Westfalen wurden in dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.08.2012 getroffen.

Aufgrund der Übergangsregelung bemessen sich die Leistungssätze nach § 3 AsylbLG zukünftig entsprechend der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 18 SGB XII ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. Demnach erhöht sich der zu gewährende Geldbetrag von derzeit 224 € für einen alleinstehenden Erwachsenen auf 346 € monatlich.

Diese höheren Leistungen sind in der Regel ab 01.08.2012 zu zahlen. Eine rückwirkende Leistungsgewährung käme nur aufgrund von nicht rechtskräftigen Bescheiden in Betracht. Der Personenkreis der Asylbewerber in Bergneustadt ist von einer rückwirkenden Gewährung nicht betroffen, da alle erteilten Leistungsbescheide rechtskräftig sind.

Kalkulatorisch ergeben sich somit für 2012 bei gleichbleibender Anzahl an Leistungsempfängern zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von ca.16.000 € und in den Folgejahren entsprechend ca. 38.000 € pro Jahr.

13.5. **Interkulturelle Woche
1092/2012**

Die als Anlage beigefügte Aufstellung zum Ablauf der „Interkulturellen Woche“ vom 21.09. -30.09.2012 wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gereicht.

Veranstalter: Stadt Bergneustadt, BGS Hackenberg und Caritasverband Oberberg

13.6. **Mitteilung des Bürgermeisters betr. Friedhofszäune**

Bürgermeister Halbe teilt mit, dass die Mittel für die Friedhofszäune freigegeben seien. Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes seien z. Z. an den Reparaturarbeiten, die wahrscheinlich bis Ende September abgeschlossen sein werden.

14. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

14.1. **Hinweis des Stv. Dr. Kahnis betr. Kriegsgräber auf dem Friedhof**

Stv. Dr. Kahnis weist darauf hin, dass die Kriegsgräber auf dem Friedhof in einem sehr schlechten Pflegezustand seien.

Hierzu empfiehlt Bürgermeister Halbe, das Thema auf die Tagesordnung des nächsten Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zu setzen und dort nach einer Lösungsmöglichkeit zu suchen.

14.2. **Hinweis des Stv. Retzerau betr. Hinweisschilder auf Städtepartnerschaften**

Stv. Retzerau weist darauf hin, dass nach der Gestaltung des Kreisverkehrs am „Deutschen Eck“ die Hinweisschilder für die Städtepartnerschaften nicht mehr wahrgenommen würden. Evtl. könnten diese auch in diesem Bereich angebracht werden.

14.3. **Anfrage des Stv. Warwel betr. Bogenschützenverein auf dem Baldenberg**

Auf die Frage des Stv. Warwel, ob für das neue Domizil eines Bogenschützenvereins auf dem Baldenberg städtische Mittel aufgebracht worden seien, teilen die Verwaltung sowie Stv. Kuxdorf mit, dass der Verein die Anlagen auf eigene Kosten herrichte habe und die Sicherheit und die Einhaltung der Auflagen geprüft würden.

14.4. **Anfrage des Stv. Weiner betr. Mountainbike-Strecken im Wald**

Auf die Frage der Stv. Weiner, welche Möglichkeiten es gäbe, gegen die privaten Mountainbike-Strecken quer durch den Wald vorzugehen, sieht der Bürgermeister keine Handlungsmöglichkeiten seitens der Stadt. Er empfiehlt, die städtischen Polizeivollzugsbeamten anzusprechen. Stv. Lenz ergänzt, dass aus seiner Sicht nur der Waldeigentümer dagegen vorgehen könne.

unterz. am:

24.09.2012

24.09.2012

Bürgermeister

Schriftführer